Informationen zu den Auswirkungen des Alterseinkünftegesetzes

1. Hintergründe und Zielsetzung der Reform

a) Grundlage der Reform war ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 06.03.2004, in dem die unterschiedliche Besteuerung von Renten und Beamtenpensionen für verfassungswidrig erklärt wurde. Der Gesetzgeber wurde in dieser Entscheidung aufgefordert, spätestens mit Wirkung zum 01.01.2005 eine verfassungskonforme Neuregelung zu finden.

b) Auf der Grundlage eines Berichts der sogenannten "Rurüp I-Kommission" wurde mit Wirkung zum 01.01.2005 der Übergang zur "nachgelagerten Besteuerung" beschlossen. Dies bedeutet – vereinfacht gesagt -, dass Renten künftig auf der Ebene des Leistungszuflusses mit einem im Laufe der Jahre schrittweise auf 100 % erhöhten Besteuerungsanteil der Einkommenssteuer unterliegen, während gleichzeitig in der Ansparphase (Beitragszahlung) schrittweise der Umfang des Sonderausgabenabzug pro Jahr vergrößert wird.

2. Neuregelung der Besteuerung von Alterseinkünften (Renten)

a) Der Übergang zur nachgelagerten Besteuerung beginnt am 01.01.2005. Wenn im Jahr 2005 erstmals Rente bezogen wird, unterliegt diese Rente mit einem Anteil von 50 % der Besteuerung. Gleiches gilt für die Bestandsrentner, d. h. diejenigen, die bereits vor dem 01.01.2005 eine Rente bezogen haben. Die tatsächliche Steuerlast ergibt sich durch Anwendung des jeweiligen persönlichen Steuersatzes auf den steuerbaren Rentenanteil von 50 %.

b) Für jeden neuen Rentenjahrgang erhöht sich der Besteuerungsanteil bis zum Jahr 2020 jährlich um 2%. Anschließend erhöht sich der Besteuerungsanteil jährlich um 1 %, bis schließlich im Jahr 2040 ein Besteuerungsanteil von 100 % erreicht wird (§ 22 Nr. 1 S. 3 Buchst. a) Doppelbuchst. aa) EStG).

c) Wichtig für das Verständnis der Neureglung ist die Tatsache, dass die schrittweise Erhöhung des Besteuerungsanteils sich auf den Rentenjahrgang,

d. h. auf den Zeitpunkt des erstmaligen Rentenbezugs, bezieht und nicht zu einer fortlaufenden Erhöhung der Besteuerung führt (sogenanntes "Kohortenmodell"). Wer im Jahr 2005 in Rente geht, wird somit auch in späteren Jahren nur mit dem auf seinen Rentenjahrgang ("Kohorte") entfallenden Besteuerungsanteil von 50 % besteuert. Die Festschreibung des Besteuerungsanteils gilt auch bei einem späteren Rentenbeginn. So wird beispielsweise bei einem Rentenbeginn im Jahre 2007 ein Besteuerungsanteil von 54 % festgelegt, der wiederum lebenslang gilt.

d) Die Festschreibung des Besteuerungsanteils erfolgt in der Form eines bestimmten Rentenfreibetrages. Dies führt dazu, dass Rentenerhöhungen nach erstmaligem Rentenbeginn vollständig in die Besteuerung eingehen.

e) Der Übergang zur nachgelagerten Besteuerung betrifft alle vom Versorgungswerk erbrachten Leistungen, soweit sie grundsätzlich der Besteuerung unterliegen.

3. Neuregelung des Sonderausgabenabzugs für Altersvorsorgeaufwendungen

a) Als Ausgleich für die nachgelagerte Besteuerung der Renten werden Altersvorsorgeaufwendungen nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a) EStG im Rahmen des Sonderausgabenabzugs schrittweise in deutlich größerem Umfang als bisher berücksichtigt. Dadurch ergibt sich eine steuerliche Entlastung in der Ansparphase.

b) Zu den abzugsfähigen Aufwendungen zählen gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a) EStG auch Beiträge zu "berufsständischen Versorgungseinrichtungen, die den gesetzlichen Rentenversicherungen vergleichbare Leistungen erbringen". Die Beurteilung der Vergleichbarkeit mit dem Leistungskatalog der gesetzlichen Rentenversicherung ist problematisch und wird möglicherweise noch gewisse Änderungen der Satzung erforderlich machen. Wir werden jedoch durch die erforderlichen Satzungsanpassungen dafür sorgen, die für den erweiterten Sonderausgabenabzug erforderlichen Voraussetzungen zu erfüllen.

c) Für abzugsfähige Beiträge zu Versorgungswerken wird ein jährlicher Höchstbetrag von 20.000,00 € eingeführt, der sich bei zusammen veranlagten Ehegatten auf 40.000,00 € verdoppelt (§ 10 Abs. 3 EStG). Dieser Betrag kann

allerdings nicht sofort in vollem Umfang ausgenutzt werden. Vielmehr dürfen ab dem 01.01.2005 zunächst 60 % der tatsächlich geleisteten Beiträge abgezogen werden, maximal aber 60 % der genannten Höchstbeträge. Der Prozentsatz der abzugsfähigen Altersvorsorgeaufwendungen steigt je Kalenderjahr um 2 Prozentpunkte an, bis schließlich im Jahr 2025 100 % der tatsächlich gleistetenen Altersvorsorgeaufwendungen, maximal aber der Höchstbetrag von 20.000,00 € bzw. 40.000,00 €, als Sonderausgaben geltend gemacht werden können.

d) Von Bedeutung ist, dass der Sonderausgabenabzug für Beiträge zu privaten Versicherungen wie z. B. Krankenversicherung, Haftpflichtversicherung u.s.w., von dem beschriebenen Sonderausgabenabzug für Altersvorsorgebeiträge abgekoppelt wurde. Künftig wird es zwei gesonderte Höchstbeiträge geben.

aa) Der Höchstbetrag von jährlich 20.000,00 € bzw. 40.000,00 € gilt für Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung und zu vergleichbaren berufsständischen Versorgungseinrichtungen und zwar sowohl für Pflichtbeiträge als auch für freiwillige Beiträge.

Ansonsten fallen hierunter nur Leibrenten gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b) EStG, bei denen es sich nicht um herkömmliche Lebensversicherungen handelt, da die Ansprüche "nicht vererblich, nicht übertragbar, nicht beleihbar, nicht veräußerbar und nicht kapitalisierbar" sein dürfen.

bb) Für Beitragszahlungen zur Kranken- und Pflegeversicherung, Unfall- und Haftpflichtversicherungen, Risikoversicherungen für den Todesfall u.s.w. (§ 10 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a) EStG) und zu herkömmlichen Lebensversicherungen (§ 10 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b) EStG) gilt ein jährlicher Höchstbetrag von insgesamt 2.400,00 € bzw. 1.500,00 € (§ 10 Abs. 4 EStG).

e) Für unser Versorgungswerk bedeuten die beschriebenen Änderungen folgendes:

aa) Im Jahr 2005 können 60 % der Beiträge zu unserem Versorgungswerk (Pflichtbeiträge und freiwillige Mehrzahlungen) bis zu einer Obergrenze von 12.000,00 jährlich bei Ledigen bzw. 24.000,00 € bei Verheirateten

als Sonderausgaben berücksichtigt werden. Von dem sich hieraus ergebenden Eurobetrag ist bei Arbeitnehmern der steuerfreie Arbeitgeberanteil zu den Beiträgen zum Versorgungswerk abzuziehen.

bb) Fortlaufende Anhebung des abzugsfähigen Anteils

Zu berücksichtigen ist immer, dass die Anhebung des abzugsfähigen Teils der Vorsorgeaufwendungen von anfänglichen 60 % um jährlich 2 Prozentpunkte jedem Mitglied fortlaufend zu Gute kommt. Hier gilt somit – anders als auf der Leistungsseite – nicht das Jahrgangs- bzw. Kohortenprinzip.

cc) "Günstigerprüfung"

Soweit für Steuerpflichtige die Anwendung des am 31.12.2004 geltenden Einkommenssteuerrechts günstiger ist wird dieses bis einschließlich des Jahres 2019 angewendet (sogenannte "Günstigerprüfung").

dd) "Escape-Klausel"

Auf Antrag beim zuständigen Finanzamt werden Rententeile, soweit diese auf bis zum 31.12.2004 geleisteten Beiträgen beruhen, welche oberhalb des Höchstbeitrags zur gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt wurden, lediglich mit dem Ertragsanteil besteuert, wenn der Höchstbeitrag mindestens 10 Jahre überschritten wurde. Dabei ist es nicht erforderlich, dass die maßgeblichen Jahre unmittelbar aufeinander folgen. Der jährliche Höchstbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung im Jahr 2004 beträgt 12.051,00 € in den alten Bundesländern und 10.179,00 € in den neuen Bundesländern. Der maßgebliche Ertragsanteil beläuft sich bei Rentenbeginn im Alter 65 künftig auf 18 % (bislang 27 %).

Bitte überprüfen Sie daher, ob im Jahr 2004 freiwillige Mehrzahlungen gem. § 25 der Satzung in Hinblick auf die steuerliche Neuregelung sinnvoll sind.

ee) Abgrenzung zu sonstigen Versicherungsbeiträgen

Für die praktische Bedeutung des Sonderausgabenabzugs ist entscheidend, dass Versicherungsbeiträge, z. B. Beiträge zur Krankenversicherung, Pflegeversicherung, Unfallversicherung oder Haftpflichtversicherung den abzugsfähigen Betrag für Altersvorsorgeaufwendungen zum Versorgungswerk künftig nicht mehr aufzehren können. Dies ist eine Verbesserung gegenüber der bisherigen Situation

Versicherungsbeiträge der genannten Art werden nunmehr einem eigenständigen Höchstbetrag zugeordnet, dem allerdings auch Beiträge zur Kapitallebensversicherungen oder Rentenversicherungen mit Kapitalwahlrecht unterfallen. Zwischen diesen Beitragsleistungen, nicht aber im Verhältnis zu Beiträgen zum Versorgungswerk, können sich somit unter Umständen ungünstigere Überschneidungen ergeben.

Beiträge zu einer Lebensversicherung sind künftig ohnehin nur noch dann als Sonderausgaben abzugsfähig, wenn die Laufzeit der Lebensversicherung vor dem 01.01.2005 begonnen hat und mindestens ein Versicherungsbeitrag bis spätestens 31.12.2004 entrichtet wurde. Für später abgeschlossene Neuverträge besteht kein Sonderausgabenabzug (§ 10 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b) EStG).

Das maximale Abzugsvolumen für Sonderausgaben dieser Kategorie beträgt jährlich 2.400,00 € für Steuerpflichtige, die ihre Krankenversicherung alleine finanzieren (in der Regel Selbständige / § 10 Abs. 4 S. 1 EStG). Für Steuerpflichtige, die steuerfreie Zuschüsse ihres Arbeitgebers zur Krankenversicherung erhalten, beträgt das maximale Abzugsvolumen jährlich 1.500,00 €.

4. Notwendigkeit von Rentenbezugsmitteilungen

a) Ab einem noch durch das Bundesamt für Finanzen zu bestimmenden Zeitpunkt wird unser Versorgungswerk – ebenso wie die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung und private Versicherer – gesetzlich verpflichtet sein, einer bei der BfA angesiedelten zentralen Stelle, der Zentralen Zulagestelle für Altersvermögen (ZfA) auf elektronischem Wege Mitteilungen über die Leistungsempfänger und die von diesen bezogenen

Leistungen zu machen (sogenannte Rentenbezugsmitteilungen), vgl. § 22 a EStG. Die ZfA leitet die Daten an die Landesfinanzbehörden weiter. Damit will der Gesetzgeber sicherstellen, dass alle steuerpflichtigen Leistungen auch tatsächlich erfasst werden. Die Alternative zu dieser Regelung wäre eine Quellenbesteuerung gewesen, die vermieden werden konnte.

b) Zur Vorbereitung der entsprechenden Mitteilungen wird Ihnen das Bundesamt für Finanzen voraussichtlich spätestens bis zum Ende des Jahres 2007 eine persönliche Identifikationsnummer zukommen lassen. Bitte teilen Sie uns Ihre Identifikationsnummer möglichst umgehend mit, damit die erforderlichen Rentenbezugsmitteilungen erfolgen können.

5. Anpassungsbedarf unserer Satzung

a) Wie bereits angedeutet wurde, hängt die Möglichkeit des Sonderausgabenabzugs der Beiträge zum Versorgungswerk davon ab, ob das Versorgungswerk Leistungen erbringt, die mit den Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung vergleichbar sind (§10 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a) EStG). Diese Regelung bedeutet nicht, dass unsere Leistungen im Umfang den Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung entsprechen müssen. Entscheidend ist, dass das Versorgungswerk lediglich Leistungen erbringt, die dem "Leistungsspektrum" der gesetzlichen Rentenversicherung vergleichbar sind.

b) Der vorgeschriebene Zeitplan wird die Einberufung einer außerordentlichen Vertreterversammlung erforderlich machen, um die notwendigen Satzungsänderungen rechtzeitig beschließen zu können. Wir gehen davon aus, dass die erforderliche Umstellung der leistungsrechtlichen Regelungen unseres Versorgungswerkes bis zum 30. Juni 2005 mit Wirkung ab dem 01. Januar 2005 erfolgt.

Wir werden Sie so bald wie möglich über etwaige erforderliche Satzungsänderungen informieren. Bereits jetzt möchten wir darauf hinweisen, dass aufgrund des Alterseinkünftegesetzes insbesondere eine Satzungsänderung herbeigeführt werden muss, welche die Möglichkeit einer Beitragserstattung (gem. § 21 Abs. 1 der Satzung) ab 01. Januar 2005 gänzlich aufhebt oder zumindest aber wesentlich einschränkt. Falls Sie die Beitragserstattung in Anspruch nehmen wollen, sollten Sie diese unverzüglich beantragen.

Bitte beachten Sie weiterhin die aktuellen Hinweise auf unserer Internetseite www.rvn.de

Wegen der näheren Auswirkungen des Alterseinkünftegesetzes für Sie persönlich, wenden Sie sich bitte an Ihren Steuerberater oder Ihr Finanzamt.

Mit kollegialen Grüßen

Der Vorstand
des Rechtsanwaltsversorgungswerks Niedersachsen